

# Kostenverordnung Bau; Preisindexzahl

Inkrafttreten: 01.10.2013  
Fundstelle: Brem.ABl. 2013, 863

Gemäß der Kostenverordnung Bau (BauKostV) vom 3. September 2002 (Brem.GBl. S. 463 — 203-C-7), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung Bau und der Kostenverordnung der Verwaltung Wirtschaft und Häfen vom 19. September 2006 (Brem.GBl. S. 399), wird nachstehend die folgende Preisindexzahl bekannt gemacht:

## Preisindexzahl - Baukostenwert ([§ 2 Abs. 1 BauKostV](#))

Die Preisindexzahl, mit der nach [§ 2 Absatz 1 der BauKostV](#) die Baukostenwerte der Anlage 2 der BauKostV ab dem 1. Oktober 2013 zu vervielfältigen sind, beträgt **120,1**.

Fortgeschrieben ergeben sich damit die nachstehend bekannt gegebenen Baukostenwerte je Kubikmeter und Gebäudeart, die für die Berechnung der Gebühren nach Maßgabe der BauKostV zugrunde zu legen sind.

Bremen, den 16. August 2013

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

## Tabelle der durchschnittlichen Baukostenwerte

- je m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt
- Bezugsjahr 2005 = 100 -
  - Preisindexzahl = 120,1 -
  - gültig ab 1. Oktober 2013 -

Gebäudeart <sup>1)</sup>	Baukostenwert EURO / m <sup>3</sup>
--------------------------	--

1.	Wohngebäude (ohne Wohnheime)	298
2.	Bürogebäude	423
3.	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	120
4.	Gewerbliche Betriebsgebäude	
4.1	Gewerbliche Betriebsgebäude <sup>2)</sup> (soweit nicht nach 4.2)	164
4.2	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude, Tennishallen, einfache Sporthallen, soweit sie eingeschossig sind, bis zu 50.000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt <sup>3)</sup>	
4.2.1	mit nicht geringen Einbauten	132
4.2.2	ohne oder mit geringen Einbauten	
4.2.2.1	bis zu 2.000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	
	Bauart schwer <sup>4)</sup>	93
	sonstige Bauart	79
4.2.2.2	der 2.000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5.000 m <sup>3</sup>	
	Bauart schwer <sup>4)</sup>	79
	sonstige Bauart	64
4.2.2.3	der 5.000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 50.000 m <sup>3</sup>	
	Bauart schwer <sup>4)</sup>	64
	sonstige Bauart	51

1) Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungen die Baukosten anteilig unter Zugrundelegung des jeweils maßgeblichen Baukostenwertes zu ermitteln, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen.

2) Die unter 4.1 angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln. Dies gilt auch für Außenwandverkleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss

3) übersteigt der Brutto-Rauminhalt 50.000 m<sup>3</sup>, sind für das gesamte Vorhaben die in § 2 Abs. 2 genannten Kosten zugrunde zu legen.

4) Gebäude, deren Außenwände überwiegend aus Beton einschließlich Leicht- und Gasbeton oder aus mehr als 17.5 cm dickem Mauerwerk bestehen

